

I.H.70

20./21. Jahrhundert

Gehörlose in der Hitler-Jugend – Der „Bann G“

Nora Mussler



© RAABE 2025

© picture-alliance/akg-images

Die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ war eine soziale Utopie. Besonders die Hitler-Jugend diente dem Ziel, durch propagandistische Inklusion von Kinder und Jugendliche während des Nationalsozialismus zu indoktrinieren und auf einen Krieg vorzubereiten. Menschen, die nicht der rassenbiologischen Vorstellungen entsprachen, wurden diskriminiert, verfolgt und ermordet. Es scheint daher paradox, dass im Jahr 1934 Menschen mit Behinderungen in die Hitler-Jugend aufgenommen wurden. Am Beispiel des „Bann G“ zeigt dieser Beitrag, wie gehörlose Jugendliche scheinbar in die „Volksgemeinschaft“ inkludiert wurden, sich tatsächlich jedoch die Exklusion dieser Menschen im Kontext der nationalsozialistischen Kampfpolitik offenbart.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe: 9

Dauer: 3 Unterrichtsstunden

Kompetenzen: Methodenkompetenz, Reflexionskompetenz

Thematische Bereiche: Nationalsozialismus, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „Volksgemeinschaft“, HJ, NS-„Euthanasie“

Medien: Historikertexte, Schriftquellen



Auf einen Blick

1. Stunde

Thema:	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“
M 1	„Bann G“ – Gehörlose in der Hitler-Jugend?
M 2	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 – Quellentext
M 3	„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 – Darstellungstext
Inhalt	In dieser Stunde befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der Einführung zum Thema „Bann G“.

2./3. Stunde

Thema:	„Bann G“ – Gehörlose in der Hitler-Jugend?
M 4	Der „Bann G“ der Hitler-Jugend – Ein Appenpuzzle
M 5	Entstehung des „Bann G“ – Taubstummlehrer“ über das „GzVeN
M 6	Erziehung im „Bann G“ – Auszug aus der Zeitschrift „Die Quelle“
M 7	Ziele nationalsozialistischer Propaganda – „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“
M 8	UN-Behindertenrechtskonvention
Inhalt	In dieser Doppelstunde setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Geschichte des „Bann G“ auseinander und diskutieren die Integration bzw. den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“. Abschließend bewerten sie den Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus anhand der UN-Behindertenrechtskonvention von 2008.

Zusatzmaterial



Eine unterrichtsbegleitende PowerPoint-Präsentation mit allen Aufgabenstellungen und Bildmaterialien finden Sie in Ihrem persönlichen Online-Archiv unter www.raabe.de.

„Bann G“ – Gehörlose in der Hitler-Jugend?

M 1

Aufgaben

1. Lies den Auszug aus dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Ordne es zeitlich ein und nenne die Kerninformationen.
2. Vergleiche die Bestimmungen des Gesetzes mit dem Inhalt des „Erlass[es] Nr. 24/35“.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14. Juli 1933)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden [...].

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn, [...]
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. [...]

Aus: Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529.

„Erlass Nr. 24/35“ (13.04.1934)

Die Hitler-Jugend, seit 1933 der einzig staatlich anerkannte Jugendverband, war in regionale Abteilungen – sogenannte „Banne“ – unterteilt. Mit dem „Erlass Nr. 24/35“ vom 13.04.1934 durften auch gehörlose Jugendliche der Hitler-Jugend angehören.

Adolf Hitler mit Hitler-Jugend in seinem Haus auf dem Obersalzberg (undatiert)



© picture-alliance/akg-images

Der „Bann G“ der Hitler-Jugend – Ein Gruppenpuzzle

M 4

Die Hitler-Jugend war seit 1933 der einzig staatlich anerkannte Jugendverband. Seit dem Jahr 1934 gab es in der Hitler-Jugend zudem eine Reihe von Sonderbannen.

Aufgaben

1. Findet euch zu dritt in einer „Stammgruppe“ zusammen.
 - a) Erklärt gemeinsam mithilfe des Darstellungstextes, um was es sich beim „Bann G“ handelt. Stellt die Entwicklung des „Bann G“ im Zeitraum von 1934 bis 1938 dar.
 - b) Jedes Gruppenmitglied wählt ein Teilthema aus der Übersicht und bearbeitet es mithilfe der Jokerbox und den entsprechenden Aufgaben in Einzelarbeit.
2. Findet euch in „Expertengruppen“ zu eurem gewählten Teilthema zusammen / vergleicht eure Ergebnisse.
3. Kehrt zurück in eure Stammgruppe: Stellt euch eure Ergebnisse vor und erörtert anschließend, ob Menschen am Beispiel des „Bann G“ im Nationalsozialismus ein- bzw. ausgeschlossen wurden. Tipp: Für die Erörterung einer Problemstellung müsst ihr Argumente (Gründe, Belege, Beispiele), die dafür und dagegen sprechen, abwägen. Am Ende stellt ihr ein begründetes Urteil dafür oder dagegen.

1. Phase: Stammgruppe
Erstinformation und Einzelarbeit zum Teilthema



2. Phase: Expertengruppe
Vergleich der Ergebnisse zum Teilthema



3. Phase: Stammgruppe
Gegenseitige Information über Arbeitsergebnisse



Übersicht: Wahl

Themen	Wird bearbeitet von
Entstehung des „Bann G“ – „Aubstummlehre“ über das „Bann G“	
Erziehung im „Bann G“ – Artikel aus der Zeitschrift „Die Quelle“	
Ziele nationalsozialistischer Propaganda – „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“	

Ziele nationalsozialistischer Propaganda – „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“

M 7

Die Zeitschriften „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“ verbreiteten in ihren Artikeln die Ideologie der Nationalsozialisten. Dazu gehörten auch Denkmuster der NS-Rassenpolitik, die zwischen „lebenswerten“ und „lebensunwerten“ Menschen unterschied.

Aufgaben

1. Erschließe die Quelle in ihrem historischen Kontext mithilfe der Jokerbox und den Darstellungstexten.
2. Erkläre, was die Berichterstattung in der nationalsozialistischen Presse im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in den Jahren 1933–1935 bewirken sollte.
3. Überprüfe die Aussagen in den Quellen unter Einbezug des zweiten Artikertextes. Tipp: Beim Überprüfen musst du begründen, ob Aussagen sachlich richtig oder falsch sind.

Quelle 1: „Das Gesetz und die Erbkrankheit“ („Die Stimme“, September 1933)

(...) Es ist deshalb als sicher aufzunehmen, dass nur die stark geistig geschädigten Taubstummen unfruchtbar gemacht werden. Im Übrigen ist im Gesetz keine Sterilisierung für Taubstumme ausgesprochen. Zwang wird voraussichtlich nur in schweren Fällen von erblicher Taubstummheit in Verbindung mit Schwachsinn durchgeführt werden. Gegen nichts einzuwenden ist, da dies eine Entlastung der staatlichen Fürsorge bedeutet. Uns – die wir immer gegen das Vorurteil kämpfen – kann eine Herrschaft über sinnigen Taubstummen nur recht sein, mit denen unsere hörenden Volksgenossen, die uns nicht genügend kennen, uns alle oft in einen Topf geworfen haben. So kann uns die Sterilisierung mit der Zeit auch nützen, indem sich nach Verringerung der schwachsinnigen Taubstummen zeigen wird, dass der geistig normale Gehörlose, der sich selbst namentlich normale Kinder zeugt, auch ein vollwertiger Mensch ist.

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933–1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 69.*

Quelle 2: „Vorbildliche Erklärung“ („Die Stimme“ Nr. 27, 1933)

Das schon vorerwähnte Sterilisierungsgesetz wird von den Taubstummen voll und ganz gewürdigt. Auch sie setzten sich für die Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Sterilisation ein.

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933–1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 70.*

Quelle 3: „Lieber sterilisierter urteilt selbst!“ („Die Stimme“, Juli 1934)

(...) Ich das erste Mal von der Unfruchtbarmachung hörte, diese an mir vornehmen zu lassen. Weiterhin zwang mich mein Verantwortungsbewusstsein dazu. Ich wollte es und konnte es um jeden Preis zulassen, dass ich mein Leiden eventuell meinen Nachkommen aufbürden würde. Wenn alle Erbgeschädigten so dächten, so wäre das unserem Volke sehr dienlich und vieles Elend würde zu vermeiden. Wir wissen, die Erbgeschädigten verbrauchen in einem Jahr viele hundert Millionen Mark, die nicht ihnen gehören, da sie ja von anderen aufgebracht werden müssen. Die Erbgeschädigten sind aber auch gefährlich für die Qualität des Volksbestandes (...).

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933–1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 69.*

Die UN-Behindertenrechtskonvention

M 8

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2008 ist ein internationaler Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt und schützt. Sie zielt darauf ab, die volle gesellschaftliche Teilhabe und Gleichstellung dieser Menschen zu gewährleisten, indem Diskriminierung abgebaut wird und Barrieren beseitigt werden.

Aufgaben

1. Bewerte den Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus anhand der UN-Behindertenrechtskonvention.
2. Erörtere, inwiefern In- und Exklusion von Menschen (mit Behinderungen) auch heute präsent sind (z. B. Sprache, Symbole, Denkweisen, Räumlichkeiten ...).
3. Erläutere barrierefreie Maßnahmen („Rampen“) für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gegenwart (z. B. in der Schule).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (3. Mai 2008)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze:

die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

die Nichtdiskriminierung;

die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt;

die Chancengleichheit;

die Zugänglichkeit;

[...]

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

[...]

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

[...]

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Zitiert nach Vereinte Nationen: UN-Behindertenrechtskonvention https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf [letzter Abruf 04.02.2025]

Mehr Materialien für Ihren Unterricht mit RAAbits Online

Unterricht abwechslungsreicher, aktueller sowie nach Lehrplan gestalten – und dabei Zeit sparen.
Fertig ausgearbeitet für über 20 verschiedene Fächer, von der Grundschule bis zum Abitur: Mit RAAbits Online stehen redaktionell geprüfte, hochwertige Materialien zur Verfügung, die sofort einsetz- und editierbar sind.

- ✓ Zugriff auf bis zu **400 Unterrichtseinheiten** pro Fach
- ✓ Didaktisch-methodisch und **fachlich geprüfte Unterrichtseinheiten**
- ✓ Materialien als **PDF oder Word** herunterladen und individuell anpassen
- ✓ Interaktive und multimediale Lerneinheiten
- ✓ Fortlaufend **neues Material** zu aktuellen Themen



Testen Sie RAAbits Online
14 Tage lang kostenlos!

www.raabits.de

